



Stadt Schöningen

Der Bürgermeister

Vorlage
V 22/2024

Neufassung der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)

☒ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich:</i> FB Verwaltungssteuerung und Service	<i>Datum</i> 27.02.2024
<i>BearbeiterIn:</i> Sophie-Christin Schulze und Adina Schulze	

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Verwaltungsausschuss	Empfehlung	12.03.2024	☐	☒
Rat	Beschlussfassung	14.03.2024	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) wird beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

1. Regelungen über die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) regelt in § 55 Abs. 1 die Entschädigung der Ratsmitglieder, die aktuell in § 1 der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) festgesetzt ist.

Eine Überprüfung hat nun ergeben, dass Regelungen in der Aufwandsentschädigungssatzung fehlen, die eine Verminderung oder gar Einstellung der Entschädigungszahlung ermöglichen, wenn Abgeordnete über einen gewissen Zeitraum ihr Mandat nicht wahrnehmen und dadurch ein Aufwand in geringerem Umfang oder sogar gar nicht entsteht.

Eine solche Möglichkeit ist derzeit lediglich für Funktionsträger des Rates und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen vorgesehen. Für Ratsmitglieder gibt es keine entsprechenden Regelungen.

Die vorliegenden Kommentare zum NKomVG von Thiele und Dietlein/Mehde empfehlen eine solche Vorschrift in den Entschädigungssatzungen der Kommunen. Die Aufwandsentschädigungssatzungen anderer Kommunen im Landkreis Helmstedt beinhalten entsprechende Sanktionierungsmaßnahmen der Mandats- und Funktionsträger.

So sieht beispielsweise die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Helmstedt vor, dass sich die Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder um die Hälfte ermäßigt, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrgenommen werden, und keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, wenn die Aufgaben länger als vier Monate nicht wahrgenommen werden.

Es ist vorgesehen, in § 1 Nr. 7 folgende Regelung für Ratsmitglieder sowie Funktionsträger in die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Schöningen aufzunehmen:

Die Aufwandsentschädigungen ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Aufgaben unentschuldigt oder unbegründet ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, mit Ablauf des dritten Kalendermonats. Werden die Aufgaben länger als sechs Monate nicht wahrgenommen, werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt. Zeiten von Erholungsurlaub bleiben außer Betracht.

Die vorgeschlagene Regelung erfordert eine Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung.

Die Beteiligung der Ortsräte ist entbehrlich, weil die neue Regelung nicht primär die Ortsteile betrifft.

2. Optimierung des Aufbaus der Aufwandsentschädigungssatzung

Die beabsichtigte Änderung in dieser Vorlage wird zum Anlass genommen, den Aufbau der Aufwandsentschädigungssatzung insgesamt übersichtlicher zu gestalten.

Es wird vorgeschlagen, die §§ 1, 2, 3, und 4 zusammenzufassen. Die inhaltlichen Regelungen bleiben unverändert.

Diese Änderung macht eine Neufassung der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) erforderlich.

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. K. Bock
Städtischer Direktor

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒	☒ U	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Anlagen

Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung

**Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an
Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige
ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)
vom 14.03.2024**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 1

Aufwandsentschädigungen der Rats- und Ortsratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 185,00 €.
2. Neben der Aufwandsentschädigung nach Nr. 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - 1. ehrenamtlich stellv. Bürgermeister/-in 277,00 €
 - 2. ehrenamtlich stellv. Bürgermeister/-in 140,00 €
 - Vorsitzende von Fraktionen/Gruppen mit mindestens 5 Mitgliedern 277,00 €
 - Vorsitzende von Fraktionen/Gruppen mit weniger als 5 Mitgliedern 192,00 €
 - Beigeordnete 92,00 €
3. Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:
 - Ortsbürgermeister/-in 92,00 €
 - stellv. Ortsbürgermeister/-in 48,00 €
 - Ortsratsmitglieder 48,00 €
4. Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.
5. Aufwandsentschädigungen für mehrere der in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.
6. Der Anspruch auf die Entschädigung entfällt bei Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat oder Ortsrat und für die Dauer des Ausschlusses von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen oder im Ortsrat.
7. Die Aufwandsentschädigungen nach Nrn. 1 und 3 ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Aufgaben unentschuldigt oder unbegründet ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, mit Ablauf des dritten Kalendermonats. Werden die Aufgaben länger als sechs Monate nicht wahrgenommen, werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt. Zeiten von Erholungsurlaub bleiben außer Betracht.

§ 2

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen (§§ 71 Abs. 7, 73 NKomVG) erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
2. Die in Nr. 1 genannten Ausschussmitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Schöningen haben, erhalten Fahrkosten in Höhe der Beförderungssätze öffentlicher Verkehrsmittel.
3. Im Übrigen gilt § 1 Nr. 4 für die in Nr. 1 genannten Ausschussmitglieder.

§ 3

Verdienstaussfall

1. Die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ortsräte und die in § 2 genannten Ausschussmitglieder haben für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ortsräte, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Fraktionen sowie für Ortsbesichtigungen und andere Veranstaltungen wie Tagungen, Besprechungen und dergleichen, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Teilnahme beschlossen hat, Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles (entgangener Arbeitsverdienst bei Arbeitnehmern bzw. Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen) bis zu einem Höchstbetrag von 31,00 € je Stunde der versäumten Arbeitszeit.

Der Anspruch besteht nur, wenn von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird.

2. Der Verdienstaussfall wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Höhe des Verdienstaussfalls ist durch entsprechende Bescheinigungen bzw. Unterlagen nachzuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, ist die Einkommensminderung glaubhaft zu machen. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
3. Auf Antrag wird für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ein Pauschalstundensatz gezahlt, wenn Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Ratsmitgliedes usw. angehören; bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt. Dieser Betrag beträgt bis zu 8,00 €/Stunde. Der zu erstattende Höchstbetrag für Kinderbetreuung beläuft sich auf 48,00 € je Sitzungstag.
4. Für den Pauschalstundensatz gilt ein Betrag von 31,00 €/Stunde.

§ 4

Reisekosten

1. Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ortsräte erhalten für Dienstreisen, die auf Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses durchgeführt werden, eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in Höhe von z. Z. 24,00 €/Tag. Bei Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von z. Zt. 0,30 €/km gewährt.
2. Nr. 1 gilt auch für die in § 2 genannten Ausschussmitglieder. Neben der Reisekostenvergütung werden keine Sitzungsgelder gewährt.
3. Nach einer gesetzlichen Neuregelung bleibt dem Rat der Stadt durch Beschluss eine Erhöhung dieser Sätze unbenommen.

Artikel II

Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen

§ 5

Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schöningen

1. Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Schöningen erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigung:

• Stadtbrandmeister	140,00 €
• Stellvertreter des Stadtbrandmeisters	70,00 €
• Ortsbrandmeister	
der Ortsfeuerwehr Schöningen	80,00 €
der Ortsfeuerwehr Esbeck	70,00 €
der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf	70,00 €
• Stellvertreter des Ortsbrandmeisters	
der Ortsfeuerwehr Schöningen	40,00 €
der Ortsfeuerwehr Esbeck	35,00 €
der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf	35,00 €
• Stadtjugendfeuerwehrwart	40,00 €
• Kinderfeuerwehrwart	
der Ortsfeuerwehr Schöningen	29,00 €
der Ortsfeuerwehr Esbeck	29,00 €
der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf	29,00 €
• Jugendfeuerwehrwart	
der Ortsfeuerwehr Schöningen	32,00 €
der Ortsfeuerwehr Esbeck	32,00 €
der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf	32,00 €
• Stellvertretender Gerätewart	35,00 €
• Stadtatemschutzbeauftragter	40,00 €
• Stadtsicherheitsbeauftragter	32,00 €
• Sicherheitsbeauftragter	
der Ortsfeuerwehr Schöningen	32,00 €
der Ortsfeuerwehr Esbeck	29,00 €
der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf	29,00 €
• Brandschutzerzieher	20,00 €

2. Funktionsinhaber, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten die höhere Aufwandsentschädigung voll und die Aufwandsentschädigung für die weitere Funktion zur Hälfte.
3. Für die aufgeführten Funktionsträger gilt § 3 entsprechend.

§ 6

Entschädigung an sonstige ehrenamtlich Tätige der Stadt Schöningen

Die nachstehend aufgeführten sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Schöningen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

- Stadtarchivar 143,00 €
- Leitung der Bücherei Schöningen 100,00 €
- Ehrenamtliche Mitarbeiter der Stadtbücherei
für eine 4-stündige durchschnittliche
Tätigkeitsdauer je Woche 15,00 €
- Gleichstellungsbeauftragte bis zu 400,00 €
- Betreuung Elmstadion 105,00 €
- Unterstützung des Stadtarchivars 100,00 €
- Seniorenbeirat 200,00 €
- Hallenwart Esbeck 150,00 €
- Städtische Foto- u. Filmdokumentationen 230,00 €
- Brandschutzbeauftragte/r 10,00 € / Std.
(Abrechnung nach Aufwand)
- Schiedsmann monatlich 50,00 €.

Für die Unterstützung der frühkindlichen und der Senioren-Bildung sowie der Jugendpflege wird eine Entschädigung nach Aufwand mit einem Höchstsatz von 25,- €/Std. nach abgeschlossener Vereinbarung gezahlt.

Artikel III

Gemeinsame Bestimmungen für Entschädigungen

§ 7

Fälligkeit der Aufwandsentschädigungen

1. Entschädigungen nach §§ 1, 5 und 6 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt, und zwar monatlich im Voraus. Teile eines Monats werden als voller Monat gerechnet.
2. Die Entschädigungen für Funktionsträger nach § 1 Nr. 2 und § 6 ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Bezugsberechtigten ununterbrochen länger als drei Monate ihre Obliegenheiten nicht wahrnehmen, für die über drei Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Als Beginn der dreimonatigen Frist zählt der Erste des Monats, der auf das Ereignis folgt, das die Wahrnehmung der Obliegenheiten verhindert hat. Von dem nach Satz 1 und 2 festgelegten Zeitpunkt an erhält der Vertreter, der Bezugsberechtigten eine Aufwandsentschädigung von 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die den Vertretern als Vertreter gezahlte Entschädigung ist hierauf anzurechnen.

3. Die steuerliche und sozialversicherungspflichtige Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

Artikel IV

§ 8 Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Schöningen, den 15.03.2024

Der Bürgermeister

Schneider